



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 18.11.2016 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

26. Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, veröffentlicht im MBl. am 25.02.2016, 15. Stück, Nr. 114, wird um das Masterstudium Drug Discovery and Development mit 30 StudienbeginnerInnen pro Studienjahr ergänzt. Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren lautet daher wie folgt:

§ 1. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Science-Technology-Society	30
Communication Science	30
Drug Discovery and Development	30
Ecos – Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	30
Environmental Sciences	30
MEI-CogSci Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science	25
Evolutionary Systems Biology	30

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt und besteht jeweils aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden

Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Auch die Möglichkeiten zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit sind in den Curricula genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.

2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten BewerberInnen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 2 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet die für Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für Lehre zuständige Vizerektor auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienprogrammleiterin oder des jeweils zuständigen Studienprogrammleiters je Studium eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich dem Kooperationspartner angehörig sein. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des

§ 143 Abs. 42 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences, verlautbart im MBI vom 05.04.2011, 15. Stück, Nr. 84
2. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science“, verlautbart im MBI vom 19.04.2012, 21. Stück, Nr. 121
3. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens“, verlautbart im MBI vom 17.05.2013, 26. Stück, Nr. 162
4. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBI vom 30.1.2015, 14. Stück, Nr. 74, und Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBI vom 19.4.2012, 21. Stück, Nr. 120
5. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Communication Science“, verlautbart im MBI vom 7.5.2015, 23. Stück, Nr. 132
6. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Joint-Masterstudium „Evolutionary Systems Biology“, verlautbart im MBI vom 18.12.2015, 8. Stück, Nr. 33

(3) Die Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt vom 18.11.2016, 7. Stück, Nr. 26 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl